

Foto- und Bildrechte 2015

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator(DAA) MentalTrainer

Lehrbeauftragter

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

buergermeister@steinau.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln

Die Dimension des Themas:

1. Jede Minute werden ca. 3000 neue
Bilder ins Internet hochgeladen!!!
2. In Deutschland gibt es zum 1.1.2013
160.800 Rechtsanwälte

Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

§ 23 KunstUrhG

„ AUSNAHMEN “

1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

**Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.**

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Konkretisierung

**1. Individuelle Erkennbarkeit:
Stets Einwilligung erforderlich!**

2. „Menschenmenge“ als Beiwerk
(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):
Keine Zustimmung

3. „Panoramafreiheit“:
**Öffentlich sehbare Gebäude, Kunstwerke,
Sehenswürdigkeiten**
(Fall Google Streetview!)
Keine Zustimmung

Grundsätzliches zur Einwilligung

(§ 183 BGB)

1. „Vorher“, vor dem Shot

2. Gegenstand der Einwilligung

2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)

2.2. „Art“ des Bildes

**2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten
Veröffentlichung (Medium ? , einmalig,
mehrfach ?)**

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung

Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!

Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
 2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
 3. Realakt (§ 242 BGB)

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I

(BGH NJW 1985, 1617,1619)

**„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“**

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)

**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

TIPP I : Bilder grundsätzlich!

- * Stets eigene Bilder verwenden !**
- * Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder
Lizenz besorgen**

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com

www.photocase.com

www.fotolia.de

TIPP II : Stockfotos

* lizenzpflichtige Bilder

rights managed(RM)

www.gettyimages.com; www.corbis.com; www.pixelio.de,
www.istockphoto.com; www.fotolia.com

* lizenzfreie Bilder

royalty free (RF)

Nutzung mit korrektem Zitat fast immer erlaubt!!!

(Autor, Fotograf korrekt unter Bild / Anbieterkennzeichnung)

* gemeinfreie Bilder

unter www.pixabay.de

TIPP III:

Gut sichtbares Hinweisschild



LINK:

**[http://www.seton.de/35/Videoueberwachung/?
utm_medium=CPC&utm_content=buytext&utm_campaign=Go
ogle&utm_source=Adwords](http://www.seton.de/35/Videoueberwachung/?utm_medium=CPC&utm_content=buytext&utm_campaign=Google&utm_source=Adwords)**

TIPP IV:

Stadt- und Gemeindewappen

=

Hoheitszeichen !

Nutzung qua Satzung regeln!
Beispiel Hirzenhain:

LINK:

<http://www.hirzenhain.de/downloads/satzungen/Schutz%20des%20Gemeindewappens.pdf>

TIPP V: Archivbilder

**Verwendung „ohne“ Einwilligung
möglich im Falle eines „Porträtfotos
zur Bebilderung eines
zeitgeschichtlich relevanten
Ereignisses“**

**(BVerfG NJW 2001, 1912, 1924)
(sogen. Neutrales Archivfoto ohne Anlassbezug)**

ACHTUNG: Bilder aus der Zeit 1933 bis 1945

Marktübliche Vergütung für Bildnutzungsrechte der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing

<http://www.mittelstandsgemeinschaft-foto-marketing.de/>

**Vielen
Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Ihr**

Malte Jörg Uffeln

www.maltejoerguffeln.de

www.uffeln.eu

buergermeister@steinau.de

ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln